

**Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Drehbuch/Dramaturgie der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF (Neufassung)**

vom 30.06.2014

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat aufgrund des § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), die folgende Besondere Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Drehbuch/Dramaturgie erlassen.*

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Dauer der Prüfungen
- § 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

II. Bachelorprüfung

- § 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 8 Bachelorarbeit
- § 9 Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 10 Zeugnis/Bachelorurkunde
- § 11 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Prüfungen, die im Bachelorstudiengang Drehbuch/Dramaturgie auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der HFF (APO/BAMA) in der jeweiligen Fassung durchzuführen sind.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die Modulprüfungen und die Abschlussarbeiten, einschließlich ihrer Verteidigungen, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für die mit dem Studiengang angestrebten Tätigkeitsfelder erforderlichen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Hochschulgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Drehbuch/Dramaturgie wird der akademische Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiengangs Drehbuch/Dramaturgie beträgt 6 Semester.

(2) Das Bachelorstudium ist modular gegliedert und umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 92 Semesterwochenstunden (SWS) bei einer Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP). Die Module umfassen sowohl Lehrveranstaltungen, in denen theoretische Grundkenntnisse vermittelt werden, als auch praktische Übungen. Kernkompetenz in der künstlerischen Ausbildung ist die gemeinsame interdisziplinäre Projektarbeit mit anderen Studiengängen der Filmuniversität. Der Studienabschluss besteht aus einem Künstlerischen Abschlussprojekt (13 LP) mit Kolloquium (1LP) und einer Bachelorarbeit (11 LP) mit Kolloquium (1 LP).

(3) Das Bachelorstudium besteht aus den folgenden 15 Modulen:

Grundlagenmodul

Modul 1 Einführungen (5LP)

Studienmodule

Modul 2 Mediengeschichte (6 LP)

Modul 3 Dramaturgie (11 LP)

Modul 4 Drehbuchschreiben Kurzfilm (51 LP)

Modul 5 Drehbuchschreiben Langfilm (17 LP)

Modul 6 Literatur (11 LP)

Modul 7 Berufspraxis/Medienmarkt (8 LP)

Modul 8 Serielles Schreiben (10 LP)

Modul 9 Mediendramaturgie und -ästhetik (8 LP)

Modul 11 Freies Studium (4 LP)

Modul 12 Vorbereitung eines Langfilmprojektes (14 LP)

Projektmodul

Modul 10 Praktisches Projekt (9 LP)

Abschlussmodule

Modul 13 künstlerisches Abschlussprojekt (14LP)

Modul 14 Bachelorarbeit (11 LP)

§ 5 Dauer der Prüfungen

(1) Mündliche Modul- und Moduleilprüfungen haben eine Dauer von mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten, bei Klausuren beträgt die maximale Dauer 120 Minuten.

(2) Das Kolloquium zum künstlerischen Abschlussprojekt dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

(3) Das Kolloquium zur Bachelorarbeit wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30, höchstens 60 Minuten.

§ 6 Bewertung der Leistungsnachweise und der Prüfungen

(1) Die Bewertung von Leistungsnachweisen und Prüfungen erfolgt mit einem differenzierten Notenschlüssel gemäß § 10 (1) der APO/BAMA.

(2) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Module werden, soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, „mit Erfolg“ / „ohne Erfolg“ bewertet.

II. Bachelorprüfung

§ 7 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen der Module 1-12
2. dem Modul 13: Künstlerisches Abschlussprojekt
3. der Bachelorarbeit
4. dem Kolloquium zur Bachelorarbeit

(2) Die Errechnung des Gesamtprädikats ergibt sich aus folgender Gewichtung:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 1-12	50%
Note des Moduls 13: Künstlerisches Abschlussprojekt	30%
Note der Bachelorarbeit	15%
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit	5%

(3) Bei hervorragenden Leistungen kann das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden. Voraussetzung ist, dass folgende Noten *mindestens* erreicht worden sind:

Arithmetisches Mittel der Noten der Module 1-12:	1,5
Note des Moduls 13: Künstlerisches Abschlussprojekt:	1,0
Note der Bachelorarbeit:	1,0
Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit:	1,0

(4) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden entsprechend der jeweiligen Modulbeschreibung durchgeführt.

Diese sind:

1. bewertet gemäß § 6 Abs. 1:

Modul	2	Mediengeschichte
Modul	3	Dramaturgie
Modul	4	Drehbuchs Schreiben - Kurzfilm
Modul	5	Drehbuchs Schreiben - Langfilm
Modul	6	Literatur
Modul	7	Berufspraxis/Medienmarkt
Modul	8	Serielles Schreiben
Modul	9	Mediendramaturgie und -ästhetik
Modul	12	Vorbereitung eines Langfilmprojektes
Modul	13	künstlerisches Abschlussprojekt
2. bewertet gemäß § 6 Abs. 2:

Modul	1	Einführungen
Modul	10	Praktisches Projekt
Modul	11	Freies Studium

(5) Im Modul 11 Freies Studium sind Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 4 LP nachzuweisen.

(6) Das künstlerische Abschlussprojekt (14 LP) ist in der Regel ein Drehbuch für einen 60-90minütigen Spielfilm. Mit Genehmigung der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors ist es möglich, als künstlerische Abschlussarbeit eine 90-Minuten-Filmerzählung, ein Serien-Konzept mit einer ausgeschriebenen Folge, ein 60minütiges Hörspiel oder eine vergleichbare Vorlage für ein audiovisuelles Werk einzureichen.

(7) Das künstlerische Abschlussprojekt muss vier Wochen vor dem Kolloquium in digitaler Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc- Datei) sowie als Ausdruck in drei Exemplaren an die Prüfungskommission abgegeben werden.

Zum künstlerischen Abschlussprojekt sind eine schriftliche Prozessanalyse und eine schriftliche dramaturgische Analyse zu verfassen. Diese müssen 1 Woche vor dem Kolloquium an die Prüfungskommission (drei Exemplare) abgegeben werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird vom Studiendekan/ von der Studiendekanin vorgeschlagen und von der Ständigen Kommission des Studiengangs beschlossen. Sie hat eine ungerade Zahl von Mitgliedern, mindesten 3. Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern angehören. Die Betreuerin/der Betreuer des künstlerischen Abschlussprojektes muss Mitglied der Prüfungskommission sein.

§ 8 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Arbeit, die sich auf die eigene künstlerische Arbeit beziehen kann.

(2) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen (11 LP). Das Thema der Bachelorarbeit darf einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden. Der Umfang der Arbeit soll 20 - 30 Seiten betragen.

In begründeten Fällen ist auf Antrag der/des Studierenden und Bestätigung durch die Betreuerin/den Betreuer eine Verlängerung von maximal 3 Wochen möglich.

(3) Die Bachelorarbeit ist gem. § 18 Abs. 11 APO/BAMA in vier gebundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD oder CD mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Dezernat 1 abzuliefern. Bachelorarbeiten sind gemäß den „Anforderungen an die Anfertigung von Bachelorarbeiten im Studiengang Drehbuch/ Dramaturgie“ auszuführen.

(4) Die Bachelorarbeit wird gem. § 18 Abs. 5 APO/BAMA von zwei Gutachterinnen/Gutachtern benotet.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem Kolloquium (1 LP) mündlich verteidigt.

§ 9 Wiederholung der Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit und deren Verteidigung können bei einer Leistung, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, jeweils einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Zeugnis/Bachelorurkunde

Das Zeugnis enthält:

- die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module. Im Modul 13 zusätzlich den Titel des künstlerischen Abschlussprojektes.
- die Note und das Thema der Bachelorarbeit
- die Note des Kolloquiums zur Bachelorarbeit
- das Gesamtprädikat.

Gleichzeitig mit dem Zeugnis werden der Kandidatin/dem Kandidaten eine Urkunde und das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Urkunde wird der akademische Grad ausgewiesen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft.